

andere renunzieren unwiderruflich auf die Regierung“, dann haben wir einige der grundlegendsten Unterscheidungen kennen gelernt.

Selten und erfolglos ist es nun versucht worden, mit Hilfe der zahlreichen Ausdrücke die scharfen Grenzlinien zu benennen, welche die verschiedenen Arten der inneren und äußeren Beweggründe bei der Ausführung des Thronverzichts von einander scheiden.

So finden wir z. B. die Worte „Thronentsagung“ und „Thronverzicht“ einander gegenübergestellt¹⁾, und zwar Thronentsagung als das Sichentäußern eines innegehabten Rechts, Thronverzicht als Nichtannahme eines erst anfallenden. Ferner ist „Thronverzicht“ in Gegensatz zum „Thronverlust“ gestellt worden, bei welchem letzterem der Wille zur Rechtsaufgabe fehlt²⁾. Doch ist es bei diesen Versuchen geblieben; ein sachlicher Gegensatz besteht überhaupt im Grunde nicht und die Gegenüberstellung erscheint daher als praktisch bedeutungslos.

Der Thronverzicht ist eine besondere Art des Verzichtes; deshalb ist vor einer Erläuterung des Begriffes „Thronverzicht“ der Begriff des „Verzichts“ selbst zu untersuchen. Es gibt Verzichte im öffentlichen und privaten Recht. Im Privatrecht hat sich der Verzichts begriff bisher einwandfrei und unangefochten kristallisiert. Man definiert³⁾ hier den Verzicht allgemein als „Freiwilliges Aufgeben eines Rechtes“. Unerlässlich für den Verzicht ist vor allem die Freiwilligkeit, wie wir schon oben erwähnten; das Aufgeben des Rechtes muß also aus eigenem Wunsche unabhängig von äußeren Einflüssen erfolgen. Somit gelangen wir zu der Einteilung in freiwillig und unfreiwillig aufgegebene Rechte. Die ersteren wollen wir Verzichte, die letzteren wollen auch wir Verluste⁴⁾ nennen und als nicht zum Thema gehörend von vornherein ausscheiden.

1) Kolmer, Parlament und Verfassung in Oesterreich, Bd. I, 1902, S. 1.

2) v. Schiller, Thronverzicht, Breslauer Dissertation 1910, S. 6.

3) Dernburg, Pandekten Bd. I, S. 188, Windscheid-Kipp, Pandekten Bd. I, S. 274. — Puchta, S. 75.

4) v. Schiller, Thronverzicht, Breslauer Dissertation 1910, S. 6.